

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 24. April 2007  
GZ 300.431/004-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum ALSAG;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. März 2007, Zl. BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so führen die Erläuterungen dazu aus, dass der Entwurf im Hinblick auf die Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften kostenneutral wäre.

Wenn gleich dies dem Rechnungshof plausibel und nachvollziehbar erscheint, so ist doch auch relevant, dass es sich beim Altlastenbeitrag um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt (§ 11 Abs. 1 ALSAG). Die Mehreinnahmen aus der Beitragserhöhung wären daher gemäß § 14 BHG darzustellen gewesen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: